Zivildienst-Initiative : Opposition von allen Seiten

Autor(en): **Spring, Hansjörg**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

pionier

Zeitschrift der Kommunikation

«Pionier» 11/12 1977

Offizielles Organ des Eidg. Verbandes der Uebermittlungstruppen (EVU) und der Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Organe officiel
de l'Association fédérale des Troupes de Transmission et de l'Association des Officiers et Sous-officiers du Télégraphe de campagne

Redaktion:
Hansjörg Spring, Spyristrasse 10
8044 Zürich

Adresse der Redaktion:
Postfach, 8026 Zürich

Postcheckkonto 80 - 15666

Inserateverwaltung:

Annoncenagentur AIDA
Postfach, 8132 Egg ZH
Telefon (01) 984 27 03 / 984 06 23

Erscheint am Anfang des Monats

Druck:

Buchdruckerei Erwin Schöni
4528 Zuchwil

Preis pro Einzelnummer Fr. 2.60

Nachdruck nur mit Bewilligung der Redaktion

Zum Titelbild

Hasler AG hat eine neue Telefonzentrale H 76 entwickelt, welche unter Beibehaltung des bewährten schnurlosen Vermittlungsprinzips für den Einsatz unter extremen klimatischen Bedingungen konstruiert ist. Unser Titelbild zeigt die Zentrale mit ihren Baugruppen.

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977

Zivildienst-Initiative: Opposition von allen Seiten

Am 12. Januar 1972 reichte ein aus Münchensteiner Gymnasiallehrern bestehendes Initiativkomitee eine Volksinitiative für die *Schaffung eines Zivildienstes* ein mit 62 343 gültigen Unterschriften. Die Initiave war in der Form einer *allgemeinen Anregung* gehalten und forderte die Bundesbehörden auf, Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinne des Initiativtextes neu zu fassen.

Bundesrat und National- und Ständerat behandelten die Initiative im Jahre 1973; die grosse Mehrheit sprach sich damals für die Initiative aus. Darauf setzte das Eidg. Militärdepartement eine *Expertenkommisson* ein. In einem *Vernehmlassungsverfahren* hatten Kantonsregierungen, politische Parteien und militärische, kirchliche und soziale Organisationen Gelegenheit, zu den aufgeworfenen Fragen der Kommission Stellung zu nehmen.

Der vorgeschlagene Artikel 18 der Bundesverfassung

> *Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.*

Dieser Vorschlag, welcher nun Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt wird, stützt sich auf die von den Initianten gegebenen Grundsätze, dass

— an der *allgemeinen Wehrpflicht* als Regel festgehalten werden soll,

— die Leistung eines zivilen Ersatzdienstes auf jene Wehrpflichtigen zu beschränken sei, welche die Militärpflicht mit ihrem *Glauben oder Gewissen* nicht vereinbaren können,

— der Ersatzdienst *ausserhalb der Armee* zu leisten sei, und

— der Ersatzdienst *keine geringere Belastung* als der Militärdienst darstellen soll.

Somit schliesst der Initiativtext die *freie Wahl* zwischen Militärdienst und Zivildienst aus.

Die Hauptschwierigkeiten

bei der Lösung des gestellten Auftrages liegt in der *Beweisführung.* Das Parlament beriet eingehend über die eigentlichen *Zulassungsbedingungen.* Diese sind nicht Gegenstand des Verfassungsartikels, sondern werden durch das *Ausführungsgesetz* geregelt. In der Botschaft des Bundesrates liegt jedoch dazu eine *Skizze* vor. Darin wird die politische Dienstverweigerung ausgeschlossen. Für die Geltendmachung religiöser oder ethischer Gründe ist in *jedem Einzelfall* die Anerkennung der Gründe bei einem zivilen Untersuchungsausschuss zu erwirken.

Opposition von allen Seiten

Gegen die Initiative hat sich in den letzten Wochen eine *massive Opposition* entwickelt. Militante linksstehende Kreise bekämpfen die Vorlage, weil keine politische Gründe und keine freie Wahl zugelassen werden. Diese Kreise haben bereits eine *neue Initiative* zur gleichen Sache angekündigt.

Die politische Rechte sieht bei der Realisierung der Initiative vor allem *zahlreiche Schwierigkeiten,* so dass das Problem nicht gelöst, sondern verschleppt wird. Weiter sind militärpsychologische Einwände anzuführen. Zur Tragbarkeit der Initiative haben wir im «Pionier» 3/1975 bereits Stellung bezogen. Die Befürchtung einer allgemeinen *Rechtsunsicherheit* schliesslich bewog die militärischen Organisationen zur *Ablehnung* der Initiative.

Veränderte politische Landschaft

Seit den Beratungen des Parlamentes hat sich die politische Szene in Europa deutlich verändert. Die *wirtschaftlichen Sorgen,* aber auch die *Radikalisierungserscheinungen* militanter linker Gruppierungen oder *Zerfallserscheinungen* ganzer Staaten ergeben ein neues Ueberdenken der aufgeworfenen Frage. Den gleichen Zusammenhang zeigt auch das *Absinken der Zahl der Dienstverweigerer:* 1974 gab es 545, 1976 nur noch 367 Fälle der Verweigerung zum Aburteilen. Artikel 49 der Bundesverfassung garantiert die Glauben- und Gewissensfreiheit, sagt aber zugleich in Absatz 4: *«Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.»* Es gibt somit heute keine rechtmässige Dienstverweigerung.

Der Bürger fällt den Entscheid

382 709 Bürger leisteten im vergangenen Jahr verfassungsmässigen Militärdienst, 367 verweigerten ihn. Dafür unterbreitet der Bundesrat Volk und Ständen eine brauchbare Lösung, doch ist eine Befürwortung noch sinnvoll, wenn die betroffenen Linkskreise die Initiative selbst bekämpfen? Untergraben wir nicht das Gedankengut *«gleiche Rechte — gleiche Pflichten»?* Es liegt am Bürger, am 4. Dezember 1977 darüber an der Urne zu entscheiden. Lt Hansjörg Spring